



Verordnung über den freiwilligen Schulsport

Fassung vom 4. Juli 2011

Der Gemeinderat, gestützt auf das Schulreglement der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee, beschliesst:

Artikel 1

- Grundsatz
- ¹ An der Primar- und Sekundarstufe kann freiwilliger Schulsport angeboten werden.
- ² Der freiwillige Schulsport steht grundsätzlich allen Schülerinnen und Schülern der Gemeinde (auch wenn sie auswärtige Schulen besuchen), der Sprachheilschule, des Sonderschulheims Mätteli, sowie den Gemeinden Diemerswil, Deisswil und Wiggiswil offen. Einzelne Kurse können auch von Kindern im Kindergartenalter belegt werden.
- ³ Es ist darauf zu achten, dass besonders auch sportlich weniger begabte Schülerinnen und Schüler daran teilnehmen können.

Artikel 2

- Aufsicht
- ¹ Die Aufsicht über den freiwilligen Schulsport obliegt der Zentralschulkommission. Sie ist Anstellungsbehörde für die Schulsportchefin oder den Schulsportchef.
- Schulsport-
ausschuss
- ² Zur Koordination aller Schulsportfragen wird ein Schulsportausschuss ernannt. Der Ausschuss besteht aus ¹
- der Schulsportchefin oder dem Schulsportchef
 - einem Mitglied als Vertretung der BIKO
 - einem Mitglied als Vertretung der Konferenz der Schulleitungen (SLK)
 - einem Mitglied als Vertretung des Pädagogischen Zentrums für Hören und Sprache
 - der Ressortleiterin Bildung oder dem Ressortleiter Bildung
 - einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des Schulsekretariats.

¹ Fassung vom 04.07.2011

Artikel 3

- Teilnahme ¹ Für die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler am freiwilligen Schulsport ist die schriftliche Einwilligung der Eltern erforderlich. Sie ist für jeden Kurs neu vorzulegen.
- ² Es können beliebig viele Kurse belegt werden. Können nicht alle Schülerinnen und Schüler für einen Kurs berücksichtigt werden, so haben jene Schülerinnen und Schüler den Vorrang, die nicht einem Verein der gewählten Sportart angehören. Die Schulsportchefin oder der Schulsportchef entscheidet abschliessend.
- ³ Bei Absenzen haben die Schülerinnen und Schüler eine von den Eltern unterschriebene Entschuldigung vorzulegen.
- Ausschluss ⁴ Die Kursleiterinnen und Kursleiter führen für ihre Veranstaltungen eine Absenzenkontrolle. Zweimaliges unentschuldigtes Fernbleiben einer Schülerin oder eines Schülers führt zum Ausschluss vom freiwilligen Schulsport während des laufenden Kurses unter schriftlicher Mitteilung an die Eltern. Über den Ausschluss entscheidet die Zentralschulkommission auf Antrag der Schulsportchefin oder des Schulsportchefs.
- ⁵ Beim Vorliegen pädagogischer Gründe können die Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer den Eltern – unter gleichzeitiger Orientierung der Schulsportchefin oder des Schulsportchefs – empfehlen, eine Schülerin oder einen Schüler vom Besuch freiwilliger Schulsportveranstaltungen dispensieren zu lassen. Der Entscheid bleibt den Eltern vorbehalten.

Artikel 4

- Gebühren ¹ Pro Jahreskurs wird eine Anmeldegebühr von Fr. 30.- erhoben (bei Quartals- oder Semesterkursen anteilmässig).
- ² Die Finanzabteilung kann auf Gesuch der Eltern bei einem massgebenden Einkommen von Fr. 0.- bis Fr. 30'000.- eine Reduktion der Anmeldegebühr um 50 % verfügen. Die Berechnung des massgebenden Einkommens richtet sich nach den Bestimmungen der Schulzahnpflegeverordnung.
- ³ Die Einnahmen dienen in erster Linie zur Finanzierung von zusätzlichen Kursen oder anderen Aufwendungen im Rahmen des Schulsports.

Artikel 5

- Kursangebot
- ¹ Das Kursangebot richtet sich nach den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler, der Jahreszeit, den verfügbaren Anlagen und der fachlichen Eignung der Kursleiterinnen und Kursleiter.
- ² Über das Kursangebot entscheidet der Schulsportausschuss.
- Organisation
- ³ Die Kurse können angeboten werden in Form von
- a. Quartalskursen („Schnupperkurse“) zu 1-2 Wochenlektionen
 - b. Semesterkursen zu 1-2 Wochenlektionen
 - c. Jahreskursen zu 1-2 Wochenlektionen
- ⁴ Zusätzlich können Schulsporttage oder -halbtage an schulfreien Tagen für besondere Wettkämpfe oder Veranstaltungen durchgeführt werden.
- ⁵ Schulsportveranstaltungen müssen spätestens um 19.00 Uhr beendet sein.
- ⁶ Eine Schulsportlektion dauert 45 Minuten.

Artikel 6

- Schulsportchefin/
Schulsportchef
- ¹ Für die Leitung, die organisatorischen, sporttechnischen und pädagogischen Belange des freiwilligen Schulsports ist die Schulsportchefin oder der Schulsportchef verantwortlich.
- ² Der Schulsportchefin oder dem Schulsportchef obliegen namentlich:
- a. Antragstellung an den Schulsportausschuss für das Kursangebot;
 - b. Anstellung der Kursleiterinnen und Kursleiter;
 - c. Kursorganisation;
 - d. Bereitstellung von Anlagen und Material;
 - e. Pflege der Verbindungen zu den Eltern;
 - f. Ausarbeitung der Programme für die einzelnen Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit den Kursleiterinnen und Kursleitern;
 - g. Ausarbeitung des Jahresprogrammes samt Budget zu Händen der Zentralschulkommission;
 - h. Leitung des Schulsportausschusses.
- ³ Nicht als Lehrkraft ausgebildete Kursleiterinnen und Kursleiter haben im Minimum den J+S Leiter 1 oder eine gleichwertige Verbandsausbildung des betreffenden Sportfaches erfolgreich abgeschlossen.
- ⁴ Das Schulsekretariat unterstützt die Schulsportchefin oder den Schulsportchef in administrativen Belangen.

	Artikel 7
Entschädigungen	<p>¹ Die Höhe der Entschädigungen für die Schulsportchefin oder den Schulsportchef sowie der Kursleiterinnen und Kursleiter wird vom Gemeinderat bestimmt. J+S-Ausbildungen bzw. verbandseigene oder weitere Ausbildungen der Kursleiterinnen und Kursleiter können bei der Entschädigung berücksichtigt werden.</p> <p>² Der Schulsportchef oder die Schulsportchefin erhält für die technische und administrative Durchführung des Schulsportes eine Entschädigung von 3 Lektionen pro durchgeführten Kurs. Sie richtet sich nach dem Lektionsansatz der Kursleiterinnen und Kursleiter.</p>
	Artikel 8
Versicherung	Die Unfallversicherung ist Sache der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.
	Artikel 9
Inkrafttreten	¹ Die Verordnung über den freiwilligen Schulsport tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Sie ersetzt die Verordnung vom 9. Dezember 2002.
Änderungen	² Bei Änderungen dieser Verordnung ist vorgängig die Zentralschulkommission anzuhören.
Aufhebung bisheriger Erlasse	³ Alle mit dieser Verordnung in Widerspruch stehenden Erlasse werden aufgehoben.

Münchenbuchsee, 10. Januar 2011

GEMEINDERAT MÜNCHENBUCHSEE

Gemeindepräsidium	Sekretariat
sig. Elsbeth Maring-Walther	sig. Olivier A. Gerig

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat den Beschluss über diese Verordnung im Amtsanzeiger Nr. 2 vom 14. Januar 2011 bekanntgegeben. Während der 30-tägigen Frist wurden keine Beschwerden eingereicht.

Gemeindeschreiber
sig. Olivier A. Gerig

1. Teilrevision

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 4. Juli 2011, BNR 232 wurde Artikel 2 geändert. Die Änderung tritt per 1. August 2011 in Kraft.

Münchenbuchsee, 4. Juli 2011

Gemeinderat Münchenbuchsee

Gemeindepräsidium

sig. Elsbeth Maring-Walther

Gemeindeschreiber

sig. Olivier A. Gerig